



Bescheinigung
Nr. **BAU/TB 09141**
vom 01.07.2009

GS-Prüfbescheinigung

Name und Anschrift des
Bescheinigungsinhabers:
(Auftraggeber) **JP Kanaltechnik GmbH**
Adweinstraße 10
3052 Innermanzing Österreich

Name und Anschrift des
Herstellers: **JP Kanaltechnik GmbH**
Adweinstraße 10
3052 Innermanzing

Produktbezeichnung: **Schachtdeckelheber**

Typ: Goliath G 2000

Bestimmungsgemäße
Verwendung:

Prüfgrundlage: EN ISO 12100-2: 2004

Zugehöriger Prüfbericht:

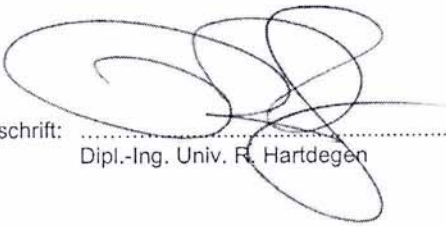
Bemerkungen: Ersetzt die Prüfbescheinigung 96311 vom 16.12.2002

Das geprüfte Baumuster stimmt mit den in § 7 Absatz 1 Satz 2 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetz genannten Anforderungen überein. Der Bescheinigungsinhaber ist berechtigt, das umseitig abgebildete GS-Zeichen an den mit dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten anzubringen. Der Bescheinigungsinhaber hat dabei die umseitig aufgeführten Bedingungen zu beachten.

Diese Bescheinigung einschließlich der Berechtigung zur Anbringung des GS-Zeichens wird spätestens **30.09.2014** ungültig am:

Weiteres über die Gültigkeit, eine Gültigkeitsverlängerung und andere Bedingungen regelt die Prüf- und Zertifizierungsordnung vom September 2008.



Unterschrift: 
Dipl.-Ing. Univ. R. Hartdegen

GS-Zeichen



Normalausführung



Bei einer Höhe von 20 mm oder weniger
auch zulässige Ausführung

1) Bescheinigungs-Nummer

1. Der Bescheinigungsinhaber hat die Voraussetzungen einzuhalten, die bei der Herstellung des umseitig genannten Produktes zu beachten sind, um die Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster zu gewährleisten.
2. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle des Fachausschusses Tiefbau führt in regelmäßigen Abständen Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung und rechtmäßigen Verwendung des GS-Zeichens durch.
3. Die für die Herstellung verantwortliche Person hat sich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 1 und Duldung der Kontrollmaßnahmen verpflichtet.
4. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle entzieht dem Bescheinigungsinhaber die Zuerkennung des GS-Zeichens, wenn sich die Anforderungen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetz geändert haben oder die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht eingehalten werden.
5. Das GS-Zeichen darf nur verwendet und mit ihm darf nur geworben werden, wenn die Voraussetzungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetz erfüllt sind.